Haushaltssatzung der Stadt Neustadt in Holstein für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2021 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde[1] - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge[2] auf	36.829.500	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen[2] auf	37.704.800	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	875.300	EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.273.500	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.174.700	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	29.972.800	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	31.910.700	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	23.908.000	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	18.789.900	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	8.500.000	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0	Stellen

[1] Nur bei Genehmigung
[2] Ohne interne Leistungsbeziehungen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 %
2. Gewerbesteuer	400 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 EUR. Der Bürgermeister ist verpflichtet der Stadtverordnetenversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

§ 5

1. Gemäß § 20 GemHVO-Doppik wird je Teilhaushalt ein Budget gebildet. Demzufolge gelten die gesetzlichen Deckungsfähigkeiten gemäß GemHVO-Doppik.
2. Die Aufwendungen und zugehörigen Auszahlungen der gebildeten Budgets im Ergebnisplan sind übertragbar. Ausgenommen sind die Ansätze nicht zahlungswirksamer Aufwendungen und die Verfügungsmittel.
3. Übersteigen die Mehrerträge/Mehreinzahlungen eines Budgets die Mindererträge/Mindereinzahlungen (Anordnungssumme überschreitet die Ansätze) dieses Budgets so kann der übersteigende Betrag für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen innerhalb des Budgets verwendet werden.
4. Die weitere Bewirtschaftung des Haushaltsplans mit seinen Budgets richtet sich nach den in diesem Haushaltsplan enthaltenen Budgetregeln.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt[1.]

Neustadt in Holstein, den

Spieckermann

Bürgermeister